

Herausgeber: Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. (Köln)

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Gunnar Duttge, Göttingen

Prof. Dr. Klaus F. Gärditz, Bonn

Prof. Dr. med. Hermann Hepp, München

Prof. Dr. iur. Christian Hillgruber, Bonn

Prof. Dr. iur. Eike von Hippel, Hamburg

Prof. Dr. phil. Rupert Hofmann, Regensburg

Prof. Dr. iur. Winfried Kluth, Halle

Prof. Dr. iur. Winrich Langer, Marburg

Prof. Dr. iur. Joseph Listl, Bonn

Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Harro Otto, Bayreuth

Prof. Dr. med. Johannes Pechstein, Mainz

Prof. Dr. theol. Anton Rauscher, Augsburg

Prof. Dr. iur. Wolfgang Rüfner, Köln

Prof. Dr. phil. Manfred Spieker, Osnabrück

Prof. Dr. iur. Herbert Tröndle, Waldshut-Tiengen

Prof. Dr. iur. Dr. h. c. Wolfgang Waldstein, Salzburg

Prof. Dr. iur. Ralph Weber, Rostock

Prof. Dr. phil. Paul-Ludwig Weinacht, Würzburg

Prof. Dr. med. Hans-Bernhard Wuermeling, Erlangen

Der Embryo als Rechtssubjekt

Wer hätte das gedacht! Ausgerechnet von der europäischen Ebene kommt Rückenwind für den Embryonenschutz. Das Urteil des EuGH zur Nicht-Patentierbarkeit von embryonalen Stammzellen ist von erfreulicher Klarheit (s. S. 125 ff. und zur Bewertung *Gärditz*, S. 136 ff.).

Als Embryo im Sinne der Europäischen Biopatentrichtlinie definiert der Gerichtshof

- jede befruchtete menschliche Eizelle,
- jede unbefruchtete menschliche Eizelle, in die ein Zellkern aus einer ausgereiften menschlichen Zelle transplantiert worden ist („Klon-Embryo“),
- und jede durch Parthenogenese zur Teilung und Weiterentwicklung angeregte menschliche Eizelle.

Von dieser Basis aus ist es nur folgerichtig, dass der Europäische Gerichtshof aus der Biopatentrichtlinie ein Verbot der Patentierbarkeit von Zellen, deren Erzeugung auf der Verwendung embryonaler Stammzellen beruht, die wiederum aus dem „Verbrauch“ menschlicher Embryonen stammen, ableitet.

Diese wichtigen Feststellungen des EuGH gelten zunächst nur auf dem Gebiet des Patentrechts. Ein substantieller Embryonenschutz ist auf europäischer Ebene offenbar konsensfähig, wenn es um Wirtschaftsinteressen und Kommerzialisierung geht. Doch wie sieht es auf anderen Gebieten aus? In der Forschungsförderung, der Fortpflanzungsmedizin und vor allem in der Abtreibungsfrage ist der menschliche Embryo nach wie vor keine nennenswerte „rechtliche Größe“.

Dennoch ist die Entscheidung des EuGH ein nicht zu unterschätzender Schritt in die richtige Richtung: Wenn erst einmal anerkannt ist, dass der menschliche Embryo ein achtenswertes Rechtssubjekt mit Anspruch auf Menschenwürde und Lebensrecht ist, dann dürfte es auf längere Sicht kaum möglich sein, die Forderung nach einem besseren Schutz in allen Bereichen, in denen Embryonen „verbraucht“ werden, zu ignorieren. Es ist letztlich ein Gebot der Logik, dass der existenzielle Rechtsschutz des menschlichen Embryos auf allen Gebieten des Rechts von höchster Bedeutung sein sollte. Wenn Wirtschafts- und Forschungsinteressen hinter dem Existenzrecht menschlicher Embryonen zurückstehen müssen, dann kann auch die Vernichtung von Embryonen aus privaten Interessen nicht zulässig sein – wie z. B. bei der Präimplantationsdiagnostik oder der Abtreibung.

Natürlich werden auch weiterhin genügend Argumente vorgebracht werden, weshalb in einem demokratischen Rechtsstaat Embryonen und ungeborenen Kindern keinen effektiven Rechtsschutz genießen sollten. Diese Argumente beziehen ihre Überzeugungskraft aber zu einem guten Teil daraus, dass dem menschlichen Embryo der Status eines Rechtssubjekts nicht zuerkannt wird. In Zukunft dürfte das immer schwieriger werden.

Rainer Beckmann